

Inhaltsverzeichnis SSV Satzung 2022

Präambel

Abschnitt I: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigungen
- § 5 Gliederung
- § 6 Ordnungen
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieds- und Gastvereine

Abschnitt II: Organe und Gremien

- § 9 Organe
- § 10 Verbandstag
- § 11 Präsidium
- § 12 Geschäftsführendes Präsidium
- § 13 Gremien

Abschnitt III: Jugend

- § 14 Verbandsjugend (Schwäbische Skijugend)
- § 15 Verbandsjugendtag

Abschnitt IV: Bezirke

- § 16 Organe der Bezirke
- § 17 Bezirkstag
- § 18 Bezirksvorstand

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 19 Einladungen, Personenaccount, Bekanntmachungen
- § 20 Form von Versammlungen und Beschlüssen
- § 21 Niederschriften
- § 22 Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen
- § 23 Kassenprüfer
- § 24 Geschäftsstelle
- § 25 Datenschutz
- § 26 Strafen
- § 27 Auflösung des Verbandes
- § 28 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Schwäbischen Skiverbandes e. V.

Präambel

Der Schwäbische Skiverband e. V., gegründet im Jahr 1907, ist die Vereinigung der im Württembergischen Landessportbund e. V. zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen von Sportvereinen für die aus der Tradition des Skisports hervorgegangenen Schneesportarten der Gegenwart und Zukunft, sowie den ihrer Ausübung dienenden Bewegungsangeboten ganzjähriger sportlicher Betätigung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten immer für weibliche und männliche Personen, auch wenn diese nicht ausdrücklich unterschieden sind.

Abschnitt I: Grundlagen

§ 1 Name, Verbandslogo, Sitz, Eintragung, Mitgliedschaften und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Schwäbischer Skiverband e. V.“ und die Kurzform SSV.
2. Der SSV führt in der Grundform folgendes Zeichen in den Farben Blau und Weiß.



3. Der SSV ist der Sportfachverband für die im Württembergischen Landessportbund (WLSB) organisierten Schneesport treibenden Vereine. Der SSV hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister unter Nr. 942 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Deutschen Skiverbandes e. V. (DSV), des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. (LSV) und der Arbeitsgemeinschaft der Skiverbände Baden-Württemberg (ARGE SBW).
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des SSV ist die Förderung aller Schneesportarten und Bewegungsangeboten.
2. Der SSV ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der SSV verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er
 - die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung fördert,
 - durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgeht, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist,
 - sich ein Schutz- und Präventionskonzept gibt,

- allen steuerbegünstigten Vereinen und Abteilungen, die Sport der in der Präambel genannten Art betreiben und/oder fördern, Kooperation anbietet,
- das Lehr-, Skischul- und Ausbildungswesen ständig verbessert und fördert,
- unter Berücksichtigung ethischer und medizinischer Grundsätze durch Unterstützung und ständige Weiterentwicklung den Leistungs- und Wettkampfsport in allen Bereichen fördert,
- jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem DSV für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des SSV,
- den Schneesport und die anderen unter seinem Dach vereinigten Sportarten, in Staat und Gesellschaft sowie in den Sportorganisationen umfassend repräsentiert, durch besondere Berücksichtigung der Jugendarbeit im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern zukunftsfähig erhält,
- zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen erwerben und besitzen kann sowie in geeigneten Fällen zur Förderung seiner Ziele Gesellschaften gründet bzw. sich an solchen beteiligt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und bekennt sich zum reinen Amateurgedanken.
3. Die Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SSV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der SSV ist berechtigt, zweckgebundene Sportfördermittel an gemeinnützige Gesellschaften zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben weiterzuleiten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung in jedem Einzelfall zu führen.

§ 4 Vergütungen für die Verbandstätigkeit, Aufwandsentschädigungen

1. Die Organe und Gremien des Verbandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf kann die Mitarbeit im Präsidium im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im Präsidium trifft der Verbandstag.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SSV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen.

§ 5 Gliederung

1. Das Verbandsgebiet des SSV ist in Bezirke eingeteilt.
2. Die Bezirke sind unselbstständige Gliederungen des SSV. Sie werden durch den Bezirksvorstand vertreten. Ihm obliegt die Leitung des Bezirks.
3. Vereine werden durch ihren Sitz einem Bezirk zugeordnet. Sie können beim Präsidium einen Wechsel zu einem anderen Bezirk beantragen.

§ 6 Ordnungen

1. Der SSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen.
2. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Ordnung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig.
4. Ordnungen können bei Bedarf insbesondere für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Struktur- und Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Anti-Doping Ordnung
 - Honorarordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrungsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Disziplinarordnung.
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Ordnungen den Adressaten der jeweiligen Ordnung, insbesondere den Mitgliedern des SSV, bekannt gegeben werden. Sie sind auf der SSV Homepage zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Vereine werden im SSV Mitglied, wenn sie in der jährlich an den WLSB abzugebenden Bestandsmeldung Einzelmitglieder ihres Vereins unter "Ski/Snowboard" melden.
2. Vereine benachbarter Verbände und Organisationen, deren Mitglieder am Sportbetrieb im Bereich des SSV teilnehmen (Gastvereine), können auf Antrag an das geschäftsführende Präsidium Mitglied im SSV werden.
3. Mit der Mitgliedschaft im SSV erkennt der Verein mit seinen Mitgliedern die Satzungen und Ordnungen des SSV und DSV sowie die in den Vereinbarungen des SSV mit anderen Verbänden getroffenen Regelungen an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung des SSV, dem Austritt oder Ausschluss eines Vereins aus dem SSV, sowie durch Ausschluss aus dem WLSB. Sie erlischt automatisch am 30.6. des Jahres, zu dem der Verein in der Bestandserhebung des WLSB keines seiner Mitglieder mehr unter „Ski/Snowboard“ meldet.
Der Austritt muss drei Monate vor Jahresende dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich mitgeteilt werden.
5. Vereine können aus dem SSV ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt der Satzung und den Ordnungen zuwiderhandeln, Beschlüsse der Organe des SSV nicht beachten oder grob gegen die Interessen oder das Ansehen des SSV verstoßen.
6. Durch eine eventuelle Auflösung des WLSB wird die Mitgliedschaft der Vereine im Verband nicht berührt. Die Rechtsverhältnisse werden in diesem Fall auf einem Verbandstag erklärt, der spätestens drei Monate nach Auflösung des WLSB stattfinden muss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereine haben das Recht, bei den Bezirkstagen ihre Interessen und die ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
 - durch Stellung von Anträgen,
 - durch Wahl des Bezirksvorstandes der weiteren Wahlämter auf Bezirksebene und der Delegierten für den Verbandstag.
2. Die Vereine sind verpflichtet,
 - die festgelegten Beiträge, Abgaben, Gebühren und Auslagen, fristgemäß zu bezahlen und am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen,

- Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SSV im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr,
- dem SSV umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts mitzuteilen,
 - die Vereinsmitarbeiter über ihren Zugang zur SSV Datenbank aktuell zu halten,
 - die Regularien des SSV zu befolgen, die im Interesse des Schneesports und einer geordneten Verwaltung erlassen werden.

Abschnitt II: Organe und Gremien

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- der Verbandstag § 10
- das Präsidium § 11
- das geschäftsführende Präsidium § 12

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder (Vereine, Abteilungen mit ihren Mitarbeitern), der Delegierten und der Organe des Verbandes. Der Verbandstag ist nicht öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Verbandstag ist ordentlich alle drei Jahre vom geschäftsführenden Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der (vorläufigen) Tagesordnung einzuberufen.
3. Dem Verbandstag ist vorbehalten:
 - Behandlung grundsätzlicher Fragen des Schneesports,
 - Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschluss über Satzungsänderung,
 - Beschluss von Beiträgen,
 - Beschluss über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundvermögen,
 - Beschluss über eingereichte Anträge,
 - Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes,
 - Entscheidung über vom Präsidium aus dessen Zuständigkeitsbereich an den Verbandstag verwiesene Angelegenheiten,
 - Verleihung von Ehrentiteln auf Vorschlag des Präsidiums.
4. Anträge an den Verbandstag müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium eingehen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig. Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen ist mindestens eine Woche vor dem Verbandstag den Mitgliedern, Delegierten und Organen des Verbandes bekannt zu machen.
Anträge an den Verbandstag können von
 - den Vereinen,
 - den Bezirkstagen und den Bezirksvorständen und
 - den Organen des SSV,
 gestellt werden und sind zu begründen.
5. Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.

6. Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedsvereinen/-abteilungen auf den Bezirkstagen gewählten Delegierten.
Jeder Bezirk hat für je 1.000 angefangene Einzelmitglieder der Bezirksvereine eine Stimme. Für je 1.000 angefangene Einzelmitglieder wählt die Bezirksversammlung einen Delegierten und benennt die Delegierten dem Verband.
Die Stimmzahl berechnet sich nach den von den Bezirksvereinen im Jahr vor dem Verbandstag an den WLSB in der Sportart Ski/Snowboard gemeldeten Mitgliedern. Jeder Verein kann bis zu drei Delegierte stellen. Jeder Delegierte kann bis zu zwei Stimmen auf sich vereinigen. Delegierte dürfen kein Amt im Präsidium ausüben.
7. Der Verbandstag ist stets beschlussfähig.
8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen,
 - wenn 2/3 der Angehörigen des Präsidiums dies in einer Sitzung beschließen, sowie
 - wenn dies die Delegierten der Mitglieder mit 1/3 ihrer Stimmenzahl unter Bezeichnung der Gründe schriftlich beim Präsidium beantragen.Für die Einberufung und die Leitung gelten § 9 Ziffern 1 bis 6 sinngemäß.

§ 11 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport alpin,
 - der Vizepräsident Leistungs- und Wettkampfsport nordisch,
 - der Vizepräsident Bildung,
 - der Vizepräsident Breitensport,
 - der Vizepräsident Verbandsentwicklung,
 - der Vizepräsident Sportentwicklung,
 - bis zu zwei weiteren Vizepräsidenten
 - die Bezirksvorsitzenden,
 - der Verbandsjugendleiter,
 - der hauptamtliche Geschäftsführer.
2. Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und ist für die grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.
3. Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit werden vom Präsidium in einer Struktur- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 12 Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der hauptamtliche GeschäftsführerZu den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums werden je nach Thema weitere Präsidiumsmitglieder oder Experten eingeladen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident Finanzen und der hauptamtliche Geschäftsführer. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident vertritt allein, der Vizepräsident Finanzen zusammen mit dem Geschäftsführer gemeinsam.
3. Das geschäftsführende Präsidium tagt nach Bedarf und ist für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten und regelmäßigen Geschäften des Verbandes zuständig.
4. Der Vorsitz, die Formalitäten, die Aufgaben und die Zusammenarbeit sind in der Struktur- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Gremien

1. Der SSV kann zur Verwirklichung seines Verbandszwecks Gremien (Ressorts, Referate, Ausschüsse, Arbeitskreise, Projektgruppen) bilden.
2. Die Entscheidung über ihre Einrichtung und Auflösung, die Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Aufgaben erfolgt über die vom Präsidium zu beschließenden Ordnungen.

Abschnitt III: Jugend

§ 14 Verbandsjugend (Schwäbische Skijugend)

1. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Verbandsjugend als der Jugendorganisation des SSV, gemäß einer vom Verbandsjugendtag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
2. Der Verbandsjugend gehören alle Mitglieder der im SSV organisierten Vereine, die bis zu Beginn des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alle Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter, welche eine Tätigkeit in der Jugendarbeit im SSV und den Mitgliedsvereinen ausüben.
3. Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV eigenständig. Sie ist Jugendverband im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 15 Verbandsjugendtag

1. Das oberste Organ der SSV-Jugend ist der Verbandsjugendtag.
2. Der Verbandsjugendtag wählt den Verbandsjugendleiter und die weiteren Mitglieder des Verbandsjugendreferates.
3. Die Zusammensetzung und die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Satzung und anderen Ordnungen, Statuten oder Richtlinien des SSV stehen.

Abschnitt IV: Bezirke

§ 16 Organe der Bezirke

Die Organe der Bezirke sind

- der Bezirkstag § 17
- der Bezirksvorstand § 18

§ 17 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist die Versammlung der Mitglieder (Vereine, Abteilungen mit ihren Mitarbeitern) im Bezirk und des Bezirksvorstandes.
Der Bezirkstag ist nicht öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.
2. Der Bezirkstag findet mindestens drei bis sechs Monate vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Er wird vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Der Bezirkstag ist zuständig für
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Bezirksvorstandes,
 - die Entlastung des Bezirksvorstandes
 - der Bezirksvertreter in den SSV-Gremien,
 - die Wahl des Bezirksvorsitzenden,
 - die Wahl der stellv. Bezirksvorsitzenden,
 - die Wahl von Bezirksvertretern in die SSV-Gremien,

- die Wahl der Delegierten zum Verbandstag,
 - die Entgegennahme und Beschlussfassung der Anträge der Vereine zur Weiterleitung an das Präsidium und den Verbandstag,
 - Ehrungen.
4. Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet.
 5. Jeder anwesende Verein hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
 6. Anträge können bis zwei Wochen vor dem Bezirkstag schriftlich an den Bezirksvorsitzenden von Mitgliedsvereinen eingereicht werden.

§ 18 Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus

- dem Bezirksvorsitzenden,
- möglichst einem oder mehreren stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 19 Einladungen, Personenaccount, Bekanntmachungen

1. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Verein, vom Delegierten oder vom Organ- bzw. Gremienmitglied in die SSV-Datenbank eingetragene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
Die Versammlungen gelten als form- und fristgerecht einberufen, wenn das Einladungsschreiben am Werktag vor dem Beginn der Einberufungsfrist abgesandt wurde.
2. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich der Verein, der Delegierte oder das Organ- bzw. Gremienmitglied gegenüber dem SSV einverstanden, die Einladungen an diese Adresse zu erhalten.
Diese Personen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postadresse oder ihrer E-Mail-Adresse über ihren Personenaccount in der SSV-Datenbank aktuell zu halten.
Fehlerhafte oder veraltete Adressen gehen zulasten der Person.
3. Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in Publikationen des SSV oder des WLSB, im Internet oder durch E-Mail. Beschlüsse sollen den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 20 Form von Versammlungen und Beschlüssen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) können Versammlungen in Präsenz, als virtuelle Versammlung oder kombiniert als hybride Versammlung durchgeführt werden.
2. Das Präsidium, der Bezirksvorstand bzw. das zuständige Gremium beschließt in eigenem Ermessen die Form der Versammlung und teilt dies in der Einladung mit.
3. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Organ- und Gremienmitglieder ihre Rechte vollumfänglich ausüben können.
4. Die Organ- und Gremienmitglieder fassen ihre Beschlüsse
 - a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
 - c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
 - d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.
 Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
5. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

6. Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzveranstaltung erforderlich.
7. Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Struktur- und Verwaltungsordnung geregelt.

§ 21 Niederschriften

Über Versammlungen und Beschlüsse der Organe und Gremien des Verbandes und der Bezirke sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden des betreffenden Organs bzw. Gremiums und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind der SSV Geschäftsstelle vorzulegen und werden dort hinterlegt.

§ 22 Wahlen, Beschlüsse und Abstimmungen

1. Wahlen können auf Versammlungen in Präsenz, als virtuelle Versammlung oder kombiniert als hybride Versammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
2. Wählbar sind Mitglieder der Mitgliedsvereine. Von nicht anwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Die Wahlen zu allen Organen und Gremien erfolgen auf die Dauer von drei Jahren. Die Amtszeit endet mit Rücktritt, jedoch in jedem Fall zum Zeitpunkt der Neuwahl.
3. Für die Wahlen und für die Entlastung der Organe wählt die Versammlung einen Wahl- bzw. Abstimmungsleiter.
4. Die Wahlen sind geheim. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen nur die zustimmenden und ablehnenden Stimmen.
Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, wenn der Verbands- oder Bezirkstag nichts anderes beschließt.
Liegt für jede zu wählende Position nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Antrag des Wahl- bzw. Abstimmungsleiters en bloc abgestimmt werden.
5. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Vorgeschlagenen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Von ihnen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Liegt für die Stichwahl nur noch ein Vorschlag vor, so ist der Vorgeschlagene gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Führt die Stichwahl nicht zu einer Mehrheit, wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums bis zur nächsten Wahl besetzt.
6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Kann ein Amt beim Verbandstag oder einem Bezirkstag nicht besetzt werden oder scheidet ein Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann das Präsidium ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Präsidiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl am nächsten Verbandstag hinfällig.
8. Beschlüsse werden durch Abstimmungen gefasst und bedürfen für ihre Wirksamkeit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Für den Beschluss von Satzungsänderungen einschließlich des Beschlusses von Zusammenschlüssen bedarf es mindestens 2/3 und für die Veräußerung von Grundvermögen und die Auflösung des Verbandes mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Kassenführung des Verbandes zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Verbandstag schriftlich zu berichten.

Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die kein anderes Amt im Verband ausüben. Eine Wiederwahl darf in ununterbrochener Reihenfolge höchstens für drei Legislaturperioden erfolgen.

§ 24 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium geleitet.

§ 25 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den SSV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der SSV eine Datenschutzordnung.

§ 26 Strafen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen kommt die SSV Disziplinarordnung zur Anwendung.
2. An Strafen können verhängt werden
 - a) gegen alle Mitglieder des SSV (Vereine):
 - Verwarnung,
 - Bußgelder,
 - Verbandsverbot,
 - Geldstrafen,
 - Ausschluss auf Zeit,
 - Ausschluss auf Dauer.
 - b) gegen Mitglieder der Mitgliedsvereine die einem SSV Organ oder Gremium angehören, vertraglich mit dem SSV verbunden sind, an Wettkämpfen, Lehrgängen oder Veranstaltungen des SSV teilnehmen:
 - Verwarnung,
 - Bußgelder,
 - Entrechtung auf Zeit – Startverbot,
 - Enthebung aus dem Amt,
 - Ausschluss auf Zeit oder Dauer.

Die Bußgelder sowie Geldstrafen können zusätzlich zu einer anderen Strafe verhängt werden.

3. Bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des SSV und DSV greift die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.
Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom SSV auf den DSV übertragen; insbesondere auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen.
4. Die Mitglieder des SSV sind verpflichtet Entscheidungen der Organe des DSV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 27 Auflösung des Verbandes

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Pflege des Schneesports.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch den ordentlichen Verbandstag vom 15. Oktober 2022 und die nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.